

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) ermöglicht es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Führen von Krafträdern der Klasse A1 auch mit dem Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu erlauben. Von dieser Möglichkeit soll auch in Deutschland Gebrauch gemacht werden. Außerdem ist die Liste der Staaten, bei denen beim Führerscheinumtausch auf eine Prüfung zu verzichten ist zu aktualisieren. Hinzu kommt, dass sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Änderungsbedarf gezeigt hat.

B. Lösung

Mit der Verordnung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B auch Leichtkrafträder der Klasse A1 führen dürfen, ohne die für die Klasse A1 vorgeschriebene Ausbildung vollständig durchlaufen und die theoretische und die praktische Prüfung ablegen zu müssen. Außerdem soll die Staatenliste in Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge und an die praktische Fahrerlaubnisprüfung aktualisiert und weiterer Änderungsbedarf behoben werden.

C. Alternativen

Zur Aktualisierung der Staatenliste gibt es keine Alternative, da bereits getroffene Vereinbarungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sollten die Änderungen zum Einschluss von Leichtkrafträdern in die Klasse B nicht getroffen werden, müssen Interessierte weiterhin für das Führen von Leichtkrafträdern eine vollständige Ausbildung durchlaufen und eine theoretische und eine praktische Prüfung ablegen. Ohne die weiteren Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung würde bestehender Aktualisierungsbedarf nicht behoben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Regelung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die künftig unter vereinfachten Bedingungen Leichtkrafträder führen möchten, müssen hierfür eine Fahrerschulung absolvieren. Der Zeitaufwand liegt

bei mindestens 7,5 Zeitstunden (5 Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten). Die Kosten für diese Schulung liegen bei ca. 500 Euro (Anmerkung: Die genauen Kosten müssen noch ermittelt werden. Grundgebühr (u.a. Anmeldung, Theorie, Lehrmittel: ???), Praxis lt. Moving Fahrschul-Klima-Indes 02/2017 8x45,49€ =363,92€). Dabei lassen sich allerdings konkrete Fallzahlen nicht ermitteln, da nicht abzuschätzen ist, wie viele Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Inhaber einer taiwanesischen Fahrerlaubnis müssen künftig bei der Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis keine praktische Prüfung mehr absolvieren. Damit entfallen die Kosten für die Begleitung durch einen Fahrlehrer und die Bereitstellung des Prüfungsfahrzeuges in Höhe von (Anmerkung: Die Kosten müssen noch ermittelt werden) sowie ein Zeitaufwand in Höhe von 45 Minuten. Auch hier lassen sich konkrete Fallzahlen nicht ermitteln.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Fahrschulen mit der Fahrerlaubnis für die Klasse A entsteht durch die Konzeption der neuen Fahrerschulung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von (Anmerkung: Aufwand muss noch ermittelt werden).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufwand muss noch ermittelt werden

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Durch die Änderung der bestehenden Vorschriften entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bundesbehörden.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Durch die Verordnung entsteht den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) geringer Aufwand für die Anpassung ihrer Software. Die Anpassung kann jedoch im Rahmen der regelmäßigen Wartungen erfolgen.

F. Weitere Kosten

Die Berechtigung, Leichtkrafträder zu führen, wird durch die Eintragung einer Schlüsselzahl in den Führerschein dokumentiert. Hierfür entstehen Gebühren in Höhe von 28,60 Euro. Für Inhaber einer taiwanesischen Fahrerlaubnis entfallen künftig die Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in Höhe von 77,10 Euro. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, g, j, und w des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der im einleitenden Satzteil von Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und in Nummer 1 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S.1748) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (Eintragen: Tag des Inkrafttretens und Fundstelle letzten Änderung der FEV) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 6a folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195“.

2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195

(1) Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 195 erteilt werden für Kraft-
räder, (auch mit Beiwagen)

1. mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³,
2. mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und
3. bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Die Schlüsselzahl 195 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Die Regelungen der Anlage 3 bleiben unberührt. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt nur im Inland.

(2) Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 195 beträgt 25 Jahre.

(3) Für die Eintragung der Schlüsselzahl 195 in die Fahrerlaubnis der Klasse B bedarf es einer Fahrerschulung. Die Inhalte der Fahrerschulung ergeben sich aus Anlage 7b.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

(4) Beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 195 in die Klasse B ist vor deren Eintragung der Nachweis einer Fahrerschulung nach dem Muster nach Anlage 7b beizubringen.

(5) Der Zeitraum zwischen Eintragung der Schlüsselzahl 195 und dem Abschluss der Fahrerschulung darf ein Jahr nicht überschreiten.“

3. In § 76 Nummer 8a werden nach den Wörtern „sind auch berechtigt,“ die Wörter „vier-rädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e mit CI-Motor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm³,“ eingefügt.

4. Nach Anlage 7a wird folgende Anlage 7b eingefügt:

„Anlage 7b (zu § 6b Absatz 3 und 4)

Fahrerschulung für das Führen von Leichtkrafträdern

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 195 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens fünf Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines entsprechenden Leichtkraftrades.

2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen

Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschülerlaubnis der Klasse A nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A nach § 1 des Fahrlehrergesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der ausschließlich klassenspezifischen theoretischen Schulung umfasst mindestens eine Unterrichtseinheit. Der theoretische Schulungsstoff umfasst mindestens die Kenntnisse der Anlage 2.1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a bis c der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen mindestens vier Unterrichtseinheiten in den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Die Übungen können sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein Kraftrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3 zu verwenden. Für die Schulungsfahrzeuge muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Teilnehmer während der Übung anzusprechen (einseitiger Führungsfunk).

5. Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.2 seine Fähigkeit und Verhaltensweisen

zum Führen von Leichtkrafträdern unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 6 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

6. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung

<p>Teilnahmebescheinigung</p> <p>zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde</p>
Name, Vorname
geboren am in
hat vom.....biserfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.
Führerscheinnummer
Ort
Ausgehändigt am
(Stempel und Unterschrift der Fahrschulin- (Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrschulinhabers oder der rin/des Fahrerlaubnisinhabers) verantwortlichen Leitung“.

5. In Anlage 9 Buchstabe B Unterabschnitt II wird folgende Zeile angefügt:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„25	195	Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm ³ , einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.“

6. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan²⁾ erteilt wurden “ wird wie folgt gefasst:

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
„Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan ²⁾ erteilt wurden	B/BE ¹⁾	nein	nein“.

b) Die Zeile „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ wird wie folgt gefasst:

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
„Republik Nordmazedonien	alle	nein	nein“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung vom (Eintragen: Tag des Inkrafttretens und Fundstelle der letzten Änderung der FEV) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.1.4.2 Bei der Klasse B

a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:

aa) Umkehren,

bb) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder

cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.“

2. In Nummer 2.2.5 Buchstabe e, 2.2.6 Buchstabe i, 2.2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj, Buchstabe b Doppelbuchstabe ii, 2.2.8 Buchstabe g, 2.2.9 Buchstabe g, 2.2.11 Buchstabe h und 2.2.13 Buchstabe g werden jeweils nach dem Wort „Außen- spiegel“ die Wörter „oder dafür vorgesehene zugelassene Ersatzsysteme“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In Anlage 1 (zu § 1) Gebührennummer 216 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch (Einsetzen Fundstelle) geändert worden ist, wird nach der Angabe „192“ durch die Angabe „195“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom [Einsetzung Tag des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 6 Nummer 3b) der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Führen von Krafträdern der Klasse A1 auch mit dem bloßen Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu erlauben. Von dieser Möglichkeit soll auch in Deutschland Gebrauch gemacht werden. Außerdem ist die Liste der Staaten, bei denen beim Führerscheintausch auf eine Prüfung zu verzichten ist zu aktualisieren. Hinzu kommt, dass sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen gezeigter Änderungsbedarf zu beheben ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B auch Leichtkrafträder der Klasse A1 zu führen. Außerdem werden insbesondere die Staatenliste der Anlage 11 aktualisiert und der sich aus der praktischen Anwendung ergebene Änderungsbedarf behoben.

III. Alternativen

Zur Aktualisierung der Staatenliste gibt es keine Alternative, da bereits getroffenen Vereinbarungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sollten die Änderungen zum Einschluss von Leichtkrafträdern in die Klasse B nicht getroffen werden, müssen Interessierte weiterhin für das Führen von Leichtkrafträdern eine vollständige Ausbildung und eine theoretische und praktische Prüfung erwerben. Ohne die weiteren Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung würde bestehender Aktualisierungsbedarf nicht behoben.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die künftig unter vereinfachten Bedingungen Leichtkrafträder führen möchten, müssen hierfür eine Fahrerschulung absolvieren. Der Zeitaufwand liegt bei mindestens 7,5 Zeitstunden (5 Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten). Die Kosten für diese Schulung liegen bei ca. 500 Euro (Die genauen Kosten müssen noch ermittelt werden). Grundgebühr (u.a. Anmeldung, Theorie, Lehrmittel: ???), Praxis lt. Moving Fahr-

schul-Klima-Indes 02/2017 8x45,49€ =363,92€). Dabei lassen sich allerdings konkrete Fallzahlen nicht ermitteln, da nicht abzuschätzen ist, wie viele Personen, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Inhaber einer taiwanesischen Fahrerlaubnis müssen künftig bei der Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis keine praktische Prüfung mehr absolvieren. Damit entfallen die Kosten für die Begleitung durch einen Fahrlehrer und die Bereitstellung des Prüfungsfahrzeuges in Höhe von (Anmerkung: Kosten müssen noch ermittelt werden) sowie ein Zeitaufwand in Höhe von 45 Minuten. Auch hier lassen sich konkrete Fallzahlen nicht ermitteln.

3.2 Für die Wirtschaft

Den Fahrschulen mit der Fahrschulerlaubnis für die Klasse A entsteht durch die Konzeption der neuen Fahrerschulung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von (Aufwand muss noch ermittelt werden).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Aufwand muss noch ermittelt werden

3.3 Für die Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Durch die Schaffung der Regelung entsteht für den Bund kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Durch die Verordnung entsteht den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Fahrerlaubnisbehörden) geringer Aufwand für die Anpassung ihrer Software. Dies kann jedoch im Rahmen der regelmäßigen Wartungen umgesetzt werden.

4. Weitere Kosten

Die Berechtigung, Leichtkrafträder zu führen, wird durch die Eintragung einer Schlüsselzahl in den Führerschein dokumentiert. Hierfür entstehen Gebühren in Höhe von 28,60 Euro. Für Inhaber einer taiwanesischen Fahrerlaubnis entfallen künftig die Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in Höhe von jeweils 77,10 Euro. Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

5. Weitere Gesetzesfolgen

Dieser Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummern 1, 2, 4, 5 (Inhaltsverzeichnis, § 6b, Anlage 7b und Anlage 9)

Mit diesen Regelungen wird es Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse B ermöglicht, in Deutschland Leichtkrafträder der Klasse A1 zu führen. Damit wird von der EU-rechtlichen Möglichkeit des Artikels 6 Nummer 3b) der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom

30.12.2006, S. 18) Gebrauch gemacht, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Führen von Leichtkrafträdern der Klasse auch mit dem bloßen Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu erlauben.

Die Regelungen orientieren sich an den Vorgaben für die Eintragung der Schlüsselzahl B96 und an den Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten. Da hier nicht die Klasse A1 erworben wird, erfolgt die Dokumentation durch Eintragung der Schlüsselzahl B195 in den Führerschein. Um aus Verkehrssicherheitsgründen sicherzustellen, dass Interessierte über grundlegende Fahrerfahrung verfügen und nicht mehr der Hochrisikogruppe der Fahranfänger (18-24Jahre) angehören, wird das Mindestalter auf 25 Jahre festgesetzt und ein Fahrerlaubnisbesitz von fünf Jahren gefordert.

Ebenfalls aus Verkehrssicherheitsgründen ist innerhalb eines Jahres vor Eintragung der Schlüsselzahl 195 eine Fahrerschulung zu absolvieren, in der die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Führen eines Leichtkraftrades vermittelt werden sollen. Der Umfang der Fahrerschulung beträgt 5 Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten (7,5 Zeitstunden bestehend aus 1,5 Zeitstunden Theorie und 6 Zeitstunden Praxis) und beschränkt sich nur auf die wesentlichsten Grundlagen für das Führen von Zweirädern.

Zu Nummer 3 (§ 76 Nummer 8a)

Änderungen bei der Klasse L6e hat es nicht nur beim zwei- und dreirädrigen Fahrzeugen, sondern auch bei vierrädrigen Fahrzeugen gegeben. Daher ist die Übergangsvorschrift für diese Änderungen zu erweitern, um Besitzstände zu wahren.

Zu Nummer 6 (Anlage 11)

Am 12. Februar 2019 änderte sich der Name der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu Republik Nordmazedonien. Mit Taiwan wurde auch der Verzicht auf die praktische Prüfung vereinbart. Daher wird mit dieser Regelung die Liste der Anlage 11 entsprechend geändert.

Zu Artikel 2 (weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Anlage 7 Nummer 2.1.4.2)

Die so genannte Gefahrbremung bedeutet eine körperliche Belastung für Fahrlehrer und Prüfer. Aus diesem Grund soll auf die obligatorische Prüfung verzichtet werden. In der Prüfungsrichtlinie ist festgelegt, in welchem Umfang Gefahrbremungen durchzuführen sind um sicherzustellen, dass diese als prüfungsrelevant angesehen werden und damit auch in dem notwendigen Umfang ausgebildet werden.

Zu Nummer 2 (Anlage 7 Nummer 2.2.5 Buchstabe e, 2.2.6 Buchstabe i, 2.2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj, Buchstabe b Doppelbuchstabe ii, 2.2.8 Buchstabe g, 2.2.9 Buchstabe g, 2.2.11 Buchstabe h und 2.2.13 Buchstabe g)

In neueren Fahrzeugen erfolgt die Sicht nach hinten nicht länger nur über die Außenspiegel sondern z.B. über Kamerasysteme. Da die Richtlinie 2006/126/EG mit Ausnahme der Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C1E hierzu keine Vorgaben macht und diese Systeme für Fahrzeuge zugelassen werden, sollen diese auch an Prüfungsfahrzeugen genutzt werden können. Auch bei der Klasse C1E schließt der Zweck der Vorgabe den Einsatz von Ersatzsystemen nicht aus. Es muss danach lediglich sichergestellt werden, dass die Sicht nach hinten aus dem Zugfahrzeug möglich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 195 ist eine Gebühr zu entrichten, die der Gebühr für die Eintragung der Schlüsselzahl 96 entspricht. Da die Schlüsselzahl 192 nach Inkraft-

treten der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht länger eingetragen wird, kann die Gebühr hierfür entfallen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Daher ist es sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Damit Fahrschulen für die Konzeption der Fahrerschulung ausreichend Zeit zur Verfügung steht, treten die Regelungen für die Eintragung der Schlüsselzahl 195 erst zum 1. April 2020 in Kraft.